

## Antrag

**der Abgeordneten Katrin Werner, Sigrid Hupach, Matthias W. Birkwald, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Harald Petzold (Havelland), Dr. Petra Sitte, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Wahlrecht für alle Menschen mit Behinderungen garantieren**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der Bundesrepublik Deutschland ist wahlberechtigt, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat (Artikel 38 Absatz 2 des Grundgesetzes – GG). Davon sind bestimmte Gruppen jedoch ausgenommen. Menschen, denen „zur Besorgung aller [...] Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist“ (§ 13 Nummer 2 Bundeswahlgesetz – BWG) oder die eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen haben und wegen befürchteter Allgemeingefährlichkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind (§ 13 Nummer 3 BWG), werden vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Vergleichbare ausschließende Regelungen sind auch im Europawahlgesetz (EuWG) zu finden (§ 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 EuWG).

Die Bundesrepublik Deutschland verletzt mit den in § 13 Nummer 2 und 3 BWG und in § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 EuWG geregelten Wahlrechtsausschlüssen seit Jahren bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen. Das betrifft Art. 25 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt). Der UN-Menschenrechtsausschuss betonte in seiner „Allgemeinen Bemerkung Nummer 25“ vom 12.07.1996, dass Artikel 25 UN-Zivilpakt ausdrücklich die Rechte aller Staatsbürgerinnen und Staatsbürger schützt.

Die seit März 2009 auch für die Bundesrepublik Deutschland rechtsverbindliche UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) entwickelt die Grundsätze des Artikels 25 UN-Zivilpakt fort und konkretisiert diese. Artikel 29 der UN-BRK (Schattenübersetzung des NETZWERK ARTIKEL 3 e. V.) verpflichtet die Vertragsstaaten „Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen“ zu garantieren. Artikel 29 Buchstabe a. iii) garantiert zudem „die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wählerinnen und Wähler und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf ihren Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen“.

Die Garantie des gleichberechtigten Wahlrechts in Artikel 29 ist verknüpft mit dem in Artikel 5 verpflichtenden Diskriminierungsverbot, durch „angemessene Vorkehrungen“ zu gewährleisten, dass Benachteiligungen unterbleiben.

Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention im Deutschen Institut für Menschenrechte kritisierte bereits in einem Papier vom Oktober 2011 vorhandene, zahlreiche Barrieren beim Wahlverlauf und Probleme bei der Erlangung von Assistenzleistungen sowie die Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderungen. Sie legte darin einen Maßnahmenkatalog vor und empfahl, diesen umzusetzen und entsprechende Änderungen vorzunehmen.

Auch die Aussagen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seinen Abschließenden Bemerkungen von 13.5.2015 sind sehr deutlich (dt. Übersetzung). Das Gremium ist besorgt über die Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderungen und über die Barrieren, die diese an der gleichberechtigten Ausübung des Wahlrechts hindern. Der UN-Ausschuss empfiehlt Deutschland, „alle Gesetze und sonstigen Vorschriften aufzuheben, durch die Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht vorenthalten wird, Barrieren abzubauen und angemessene Unterstützung bereitzustellen“.

Die Bundesregierung wollte zunächst eine Wahlrechtsstudie in Auftrag geben, um die Datenlage über den betroffenen Personenkreis zu verbessern. Unmut kam bei Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen, Verbänden und Vereinen auf, als ein erstes Teilkonzept für die Studie im Jahr 2015 veröffentlicht wurde. Dieses sah laut dem Deutschen Behindertenrat (DBR) vor, dass ein Kriterienkatalog zum wissenschaftlich begründeten Wahlrechtsausschluss erarbeitet werden sollte. Am 21.05.2015 fand dazu im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Gespräch mit Expertinnen und Experten in eigener Sache statt. Der Vorschlag wurde seitens der Interessensvertreterinnen und Interessenvertreter der Menschen mit Behinderungen empört und mit Unverständnis zurückgewiesen. Diese kritisierten den medizinisch, defizitorientiert ausgerichteten Kriterienkatalog, mit dem dann die Wahlfähigkeit beurteilt werden sollte. Daraufhin wurde der Katalog zurückgezogen und sollte überarbeitet werden.

Im Juni 2016 wurde dann endlich die Studie vorgelegt. In dieser wurde leider erneut ein medizinisches Behinderungsmodell und kein menschenrechtliches Behinderungsmodell zu Grunde gelegt. Demnach sind knapp 85.000 Menschen mit Behinderungen vom Wahlrecht ausgeschlossen. Es wird unter anderem eine einzelfallbezogene Neuregelung über das geltende Betreuungsrecht vorgeschlagen.

Prof. Dr. Theresia Degener, Leiterin des Bochumer Zentrums für Disability Studies (BODYDS) und Vorsitzende des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, kritisierte in einer Stellungnahme vom 17.08.2016 (veröffentlicht auf [kobinet-nachrichten.org](http://kobinet-nachrichten.org)) die Ergebnisse sehr deutlich und forderte die sofortige Streichung der entsprechenden Wahlrechtsausschlüsse.

Der DBR wiederholte anlässlich der Inklusionstage des BMAS im Oktober 2016 seine Kritikpunkte in einer Pressemitteilung vom 13.10.2016 und forderte, dass auch diese 85.000 Menschen gleichberechtigt wählen dürfen.

Es ist längst überfällig, die diskriminierenden Wahlrechtsausschlüsse umgehend zu streichen. Das Wahlrecht ist ein Grundrecht und ein Menschenrecht. Diese Ausschlüsse entsprechen nicht dem Inklusions- und Teilhabegedanken der rechtsverbindlichen UN-BRK. Auch sind sie einer modernen Gesellschaft nicht würdig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Wahlrechtsausschlüsse in § 13 Nummer 2 und 3 Bundeswahlgesetz (BWG) und in § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 Europawahlgesetz (EuWG) ersatzlos zu

streichen. Das aktive Wahlrecht ist für die betroffenen Menschen umgehend für die anstehende Bundestagswahl 2017 noch zu ermöglichen;

2. auf die Bundesländer entsprechend einzuwirken, dass diese die betreffenden Vorschriften auf Landesebene und damit die Wahlrechtsausschlüsse, wenn noch nicht geschehen, ebenso ersatzlos streichen;
3. Unterstützungsangebote, Rahmenbedingungen und Strukturen zu schaffen, um den bisher von den Wahlen ausgeschlossenen Menschen eine selbstbestimmte Ausübung ihres Wahlrechts zu ermöglichen und sie zu einem selbstbestimmten Handeln zu befähigen;
4. alle Maßnahmen zusammen mit Bundesländern und Kommunen zu treffen, die für eine barrierefreie Ausgestaltung aller Wahllokale notwendig sind. Wo keine umfassende Barrierefreiheit nach Prüfung aller Möglichkeiten zu erreichen ist, müssen bedarfsgerechte Assistenz-/Unterstützungsangebote geschaffen werden, um den Zugang zu garantieren;
5. die Bundeswahlleiterinnen und Bundeswahlleiter und in Zusammenarbeit mit den Bundesländern die Landeswahlleiterinnen und Landeswahlleiter sowie die Wahlvorstände und Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu sensibilisieren und zu schulen. Auch ist zu überprüfen, ob die Vorschriften, die Menschen mit Behinderungen betreffen, ordnungsgemäß angewendet worden sind.

Berlin, den 27. Juni 2017

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

